

Richtlinien für Jugendfördervereine (JFV)

I Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins sind die Bestimmungen des § 7c JO/DFB, des § 16 (13) JSpO/WDFV, die Satzung, Ordnungen und Aufnahme Richtlinien des jeweiligen Landesverbandes zu beachten.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig nicht zu erreichen wäre.
3. Vor der Gründung des JFV ist ein Beratungsgespräch zwischen den Stammvereinen und dem Jugendausschuss des zuständigen LV durchzuführen.
4. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein. Der Name soll vor der Gründungsversammlung der Stammvereine des JFV mit dem zuständigen Landesverband abgeprochen werden.
5. Mit der Anmeldung beim Landesverband muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden, sind die Vereinssatzung, der Kooperationsvertrag und der Nachweis über das Beratungsgespräch vorzulegen. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des VJA durch das Präsidium des Landesverbandes.
6. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem Landesverband offen zu legen und jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.
7. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind in einem JFV Spielgemeinschaften, Herren-, Frauen- und AH-Mannschaften.
8. Ein Austritt eines Stammvereins aus dem JFV ist nur zum Saisonende möglich. Die Bestätigung über den Austritt ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins bis spätestens 30.06. an den zuständigen Landesverband einzusenden.
Der JFV ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung - spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison - die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen. Werden die Spieler dieses Stammvereins von dem JFV nicht freigegeben, tritt die Wartezeit gemäß § 11 JSpO/WDFV in Kraft. Ein JFV mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.
9. Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einem JFV ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.08. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen

Stammvereins zu einem JFV sind dem Landesverband bis zum 15.06. folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des JFV über die Aufnahme in den JFV
- b) eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereins
- c) jeweils eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes aller bisherigen Stammvereine

über den Beitritt zum JFV.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt folgenden Saison in der Satzung des JFV zu verankern.

II Bestimmungen

1. Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Jugendmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Jugend-Spielgemeinschaften eingehen. Mannschaften der Stammvereine dürfen jedoch nur in Spielklassen unterhalb der Spielklasse, in welcher Mannschaften des JFV spielen, eingeteilt werden.
2. Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Erworbene Qualifikationsrechte der Stammvereine werden auf den JFV übertragen. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
3. Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für die JFV bei der Eingruppierung freigemacht hat.
4. JFV besitzen ein uneingeschränktes Aufstiegsrecht für alle Spielklassen im Bereich des DFB.
5. Entfällt die Zulassung als JFV, sind die Spieler ausschließlich für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den, von dem JFV erspielten Spielklassen verfällt. Die Mannschaften der Stammvereine werden in Spielgruppen der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Über die Einteilung in eine der Spielklassen entscheidet der Kreisjugendausschuss.
6. Spieler des JFV müssen nicht unbedingt die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren/B-Juniorinnen in den Herren-/Frauen-Mannschaften des Stammvereins müssen diese jedoch Mitglied des Stammvereins werden.
7. Beim Übergang aus den Stammvereinen zum Jugendförderverein (E-, D- bzw. C-Junioren) erhalten die Spieler eine Spielberechtigung für den Jugendförderverein frühestens zum Beginn der Qualifikationsspiele (§ 7 (5) JSpO/WDFV) für die folgende Spielzeit auf Verbands- bzw. Kreisebene.

III Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Es muss ein neuer „digitaler Spielerpass“ auf den JFV ausgestellt werden.
2. Ein Wechsel eines Spielers von dem JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Es muss ein neuer „digitaler Spielerpass“ auf den Stammverein ausgestellt werden.
3. Der wiederholte Wechsel eines Spielers nach 1. und 2. innerhalb eines Spieljahres ist ausgeschlossen.
4. Auf dem „digitalen Spielerpass“ wird unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer „digitaler Spielerpass“ beantragt werden. Bei einem Wechsel des Stammvereins, sind die Bestimmungen des § 10 JSpO/WDFV zu beachten.
5. Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.
6. Abweichend von § 12 JSpO/WDFV gilt bei einem Vereinswechsel zu einem Stammverein eines Jugendfördervereins:
 - a) Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein, um eine Spielberechtigung für diesen zu erhalten, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundlegung der Tabelle in § 12 (2) JSpO/WDFV nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.
 - b) Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn der wechselnde Spieler ausschließlich bei einem der Stammvereine eingesetzt werden soll und folglich keine Spielberechtigung für den Jugendförderverein beantragt. Wird eine Spielberechtigung für den Jugendförderverein nachträglich beantragt und wäre bei einem Vereinswechsel zu diesem Jugendförderverein nach Buchst. a) eine höhere Entschädigung zu entrichten gewesen, findet Buchst. a) mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die zusätzlich zu entrichtende Entschädigung aus der Differenz der bereits gezahlten Entschädigung und dem erhöhten Entschädigungsbetrag nach Buchst. a) ergibt.
7. Wechselt ein Spieler von dem JFV zu einem anderen Verein des JFV (nicht Stammverein) oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 10 JSpO/WDFV. Erhält der JFV dabei eine Ausbildungsentschädigung, ist diese in Höhe von 30 Prozent an den Stammverein abzugeben. Hat der Stammverein oder der JFV beim Wechsel des Spielers zu ihnen ebenfalls eine Ausbildungsentschädigung bezahlt, wird diese vorab rückerstattet und der verbleibende Rest im Verhältnis 70:30 zwischen JFV und Stammverein aufgeteilt. Dies gilt auch für älteren A-Junioren/B-Juniorinnen entsprechend.
8. Eine Spielberechtigung nach § 15 JSpO/WDFV für Herren- bzw. Frauenmannschaften kann A-Junioren/B-Juniorinnen nur für den auf dem „digitalen Spielerpass“ eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.

9. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige „digitale JFV-Spielerpass“ zwingend auf den Stammverein mittels neuen Passantrages bis spätestens 31.08. des lfd. Spieljahres umgeschrieben sein. Andernfalls ist die Spielberechtigung erloschen. Stellt der Stammverein zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Spielberechtigungsantrag, kann die Spielberechtigung ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt werden.
10. Spielern des JFV kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des JFV ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.

IV Sonstiges

Die Satzungen und Ordnungen des WDFV sowie der Landesverbände sind zu beachten.

Stand: 01.07.2024